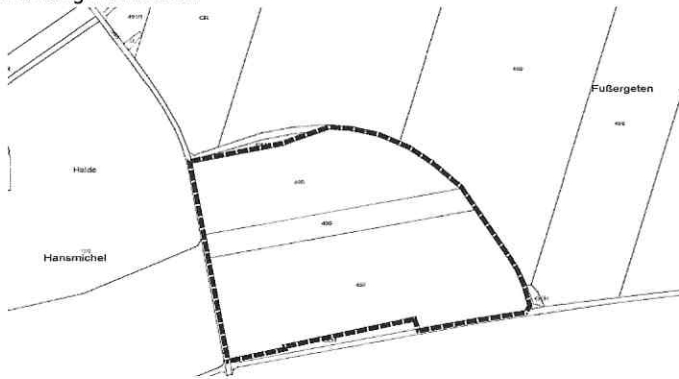
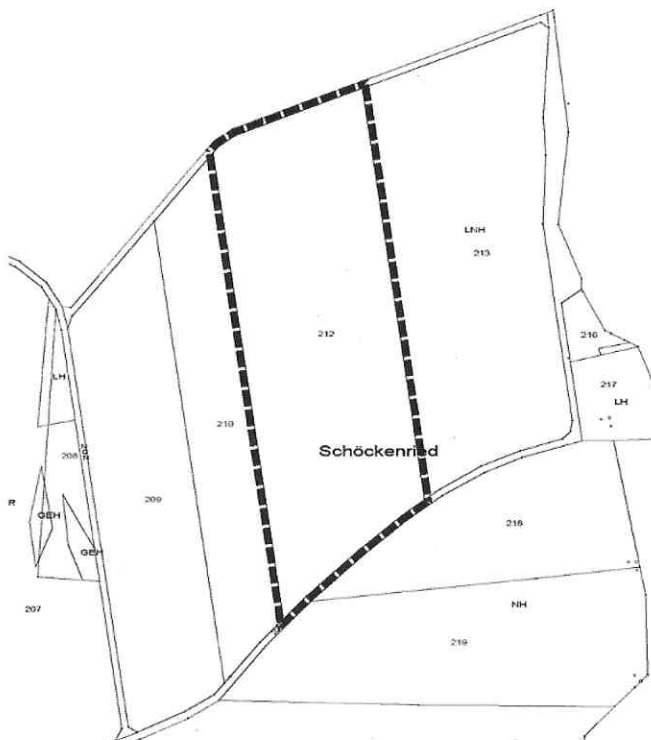


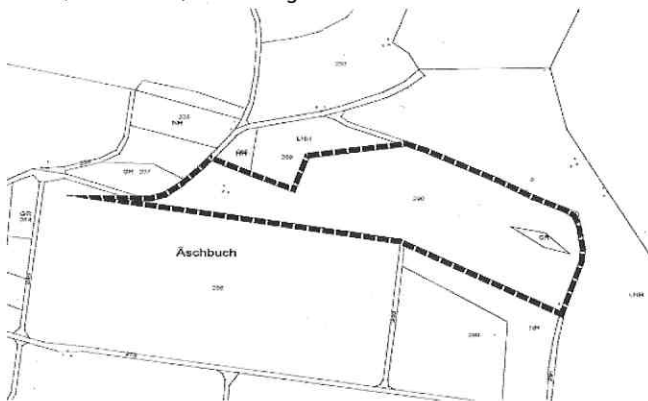
Ausgleichsmaßnahme 3: Umwandlung von Acker und Fettwiese in extensiv genutzte Salbei-Glatthafer-Wiese und Feldhecke, Flst. Nr. 495, 496, 497, Gemarkung Harthausen:



Ausgleichsmaßnahme K1: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Flst. Nr. 212, Gemarkung Harthausen:



Ausgleichsmaßnahme K1: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Flst. Nr. 290, Gemarkung Harthausen:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 02.07.2024.

Der Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen können bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5, 72501 Gammertingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Gammertingen, den 11. Juli 2024

Andreas Schmidt
Bürgermeister



Öffentliche
Bekanntmachung



Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Feldhausen“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Feldhausen“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „SO Schuppen Feldhausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „SO Schuppen Feldhausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines weiteren Schuppengebäudes zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen für die Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Grundstückspflege sowie zur Lagerung von Brennholz von Landwirten und nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschaftler im Anschluss an bereits bestehende Schuppengebäude geschaffen werden. Land- und Waldbewirtschaftler, die nicht den Privilegierungstatbestand des § 201 BauGB erfüllen, können keine land- und forstwirtschaftlichen Schuppen im Außenbereich errichten. Hiervon betroffen sind v. a. Nebenerwerbs-, Freizeitland- und Forstbewirtschaftler. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist eine Unterbringung diverser Gerätschaften oftmals nicht mehr bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der

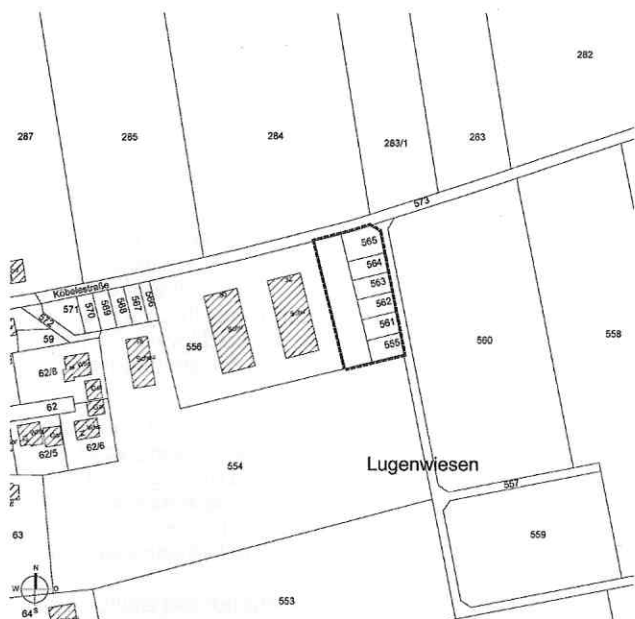
Bedarf entsteht auch durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage.

Im Nordwesten von Feldhausen befinden sich zwei Schuppengebäude. Unmittelbar westlich des Plangebiets befinden sich zwei weitere Schuppengebäude. Die bestehenden Schuppengebäude in Feldhausen sind mittlerweile vollständig belegt. Inzwischen haben sich weitere Interessenten aus Gammertingen bzw. der Umgebung, die land- und forstwirtschaftliche Flächen in Gammertingen bewirtschaften, bei der Stadt gemeldet, die die Ausweisung von weiteren Schuppengebäuden wünschen, um ihre land- und forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge unterbringen zu können. Die geplante Errichtung des Schuppensondergebiets mit einem Schuppengebäude erfolgt östlich des im Nordosten von Feldhausen gelegenen Schuppenstandorts. Der vorgesehene Standort im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Schuppenstandort wirkt aktiv einer Zersiedelung der Landschaft entgegen. Zudem erfolgt für eine größtmögliche Einbindung eine landschaftsgerechte Ausführung der Schuppengebäude.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Feldhausen, am nordöstlichen Siedlungsrand, unmittelbar östlich zweier bestehender Schuppengebäude. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 555; 556 (teilweise); 561; 562; 563; 564 und 565.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Gesamtgebiets beträgt ca. 0,18 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 02.07.2024.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 15.07.2024 bis Freitag, dem 16.08.2024,

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.gammertingen.de/de/amtlich/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 Hauptamt, 2. Obergeschoss)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **16.08.2024**, Stellungnahmen an katja.bollmann@gammertingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Gammertingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Gammertingen, den 11. Juli 2024

Andreas Schmidt
Bürgermeister



Öffentliche
Bekanntmachung



Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Harthausen“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Harthausen“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „SO Schuppen Harthausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „SO Schuppen Harthausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von zwei Schuppengebäuden zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen für die Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Grundstückspflege sowie zur Lagerung von Brennholz von Landwirten und nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschafter geschaffen werden. Land- und Waldbewirtschafter, die nicht den Privilegierungstatbestand des § 201 BauGB erfüllen, können keine land- und forstwirtschaftlichen Schuppen im Außenbereich errichten. Hiervon betroffen sind v. a. Nebenerwerbs-, Freizeitland- und Forstbewirtschafter. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist eine Unterbringung diverser Gerätschaften oftmals nicht mehr bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der Bedarf entsteht auch durch die zunehmende Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken innerhalb der Ortslage.

Im Norden von Harthausen befinden sich zwei Schuppengebäude, die mittlerweile vollständig belegt sind. Inzwischen haben sich weitere Interessenten aus Gammertingen bzw. der Umgebung, die land- und forstwirtschaftliche Flächen in Gammertingen bewirtschaften, bei der Stadt gemeldet, die die Ausweisung von weiteren Schuppengebäuden wünschen, um ihre land- und forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge unterbringen zu können. Die geplante Errichtung des Schuppensondergebiets mit zwei Schuppengebäuden erfolgt am östlichen Siedlungsrand von Harthausen und westlich der Kreisstraße K 8205, unmittelbar angrenzend an den Festplatz von Harthausen.